



Da es keine Anmerkungen zur Tagesordnung gibt, bittet Sie die Abgeordneten um die Abstimmung.

Frau Siebke und Herr Begbie haben Anmerkungen zum TOP 6 – Sonstiges.

***einstimmig zugestimmt***

**Zu TOP 3 Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2017**

Frau Siebke gibt an, dass ihr und der Verwaltung keine Änderungswünsche zum Protokoll der vorangegangenen Sitzung eingegangen sind und bittet um Abstimmung.

***einstimmig zugestimmt***

**Zu TOP 4 Bericht zum Beschlussvorschlag 10/SPD/2017 vom 18.10.2017:  
Fremdnutzung kreiseigener Schulsporthallen durch Vereins- und Freizeitsportler**

Frau Siebke übergibt Herrn Pilz das Wort.

Herr Pilz teilt mit, dass das Schulverwaltungsamt aus dem letzten Kreistag den Auftrag bekommen hat zu prüfen, wie sich die Nutzung der kreiseigenen Schulsporthallen durch Freizeit- oder Vereinssport umsetzen lässt. Das Schulverwaltungsamt hat eine Bestandsaufnahme durchgeführt.

Der Landkreis hat 17 Schulstandorte, davon 9 mit kreiseigenen Turnhallen.

An den Standorten MORUS-Oberschule in Erkner, Förderschule „Am Rund“ in Erkner und Förderschule „Erich Kästner“ in Fürstenwalde nutzen bereits Vereine die Schulsporthallen. Dazu gibt es Vereinbarungen zwischen den Städten Erkner bzw. Fürstenwalde und dem Landkreis.

Die Nutzung der Turnhallen der „Pestalozzi-Schule“ in Eisenhüttenstadt, der Regine Hildebrandt Schule in Erkner und der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt ist im Moment nicht möglich. Die Hallen von der Pestalozzi-Schule und von der Regine Hildebrandt Schule werden ganztägig durch die Kinder mit Förderbedarf genutzt. Des Weiteren sind diese beiden Hallen auch sehr klein. Die Halle von der Gesamtschule 3 ist sanierungsbedürftig und denkmalgeschützt. Die Hallensanierung ist vorgesehen und die Mittel sind für 2018 eingestellt.

Offen bleibt die Nutzung der Schulsporthallen am Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt und am OSZ, Standorte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde. Bei diesen 3 Objekten handelt es sich um neu gebaute Schulsporthallen. Die Hallen wurden als reine Schulsporthallen konzipiert und errichtet. Eine öffentliche Nutzung oder eine Nutzung durch Dritte ist nicht vorgesehen und derzeit nicht genehmigungsfähig. Die Anordnung von Rettungswegen und die notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen sind für eine außerschulische Nutzung nicht ausgelegt. Es müsste für eine außerschulische Nutzung ein Bauantrag für eine Umnutzung gestellt werden. Dies hätte erhebliche bauliche Maßnahmen zur Folge. Die Kosten lassen sich nicht abschätzen, da diese von der Art der Nutzung und von den erteilten Auflagen abhängig ist.

Bisherige Vereinbarungen regeln die Erstattung der anteiligen Betriebskosten einschließlich Winterdienst. Bei der Nutzung der Sporthallen von 16 – 22 Uhr an den Wochenenden beträgt die Umlage der Betriebskosten 40 % der Gesamtkosten.

Folgende Probleme müssen noch beachtet werden:

Wer führt die Hallenaufsicht?

Klärung der Haftung bei Beschädigungen, Verunreinigungen und anderen Mängeln.

Für das neue Schuljahr 18/19 wird die VO für die gymnasiale Oberstufe überarbeitet, die eine Erhöhung der Sportstunden von 3 auf 5 nach sich zieht.

Nach der ausführlichen Darstellung von Herrn Pilz eröffnet Frau Siebke die Fragerunde.

Herr Umbreit bringt an, dass es nicht darum geht die Sporthallen generell für Publikumsverkehr zu öffnen, sondern die Schule sollte selbst entscheiden können, was es für die Schule bringt, für welche Anlässe die Räume geöffnet werden und natürlich auch die Verantwortung übernommen wird. Die Fremdnutzung von schulischen Einrichtungen / Räumen müsste auch geprüft werden. Zum Beispiel bei der Durchführung von Prüfungen könnte zentral ein Raum evtl. im OSZ bereitgestellt bzw. genutzt werden.

Frau Siebke fragt nach, warum nur an 3 Standorten die Nutzung durch Vereinbarungen möglich ist und an den anderen Schulen nicht bzw. gibt es an den anderen Schulen keine Fluchtwege, um die Nutzung zu ermöglichen. Frau Siebke bezieht sich auf die gescheiterte Nutzungssatzung aus dem Jahre 2011.

Herr Lindemann teilt mit, dass die Verwaltung keine Tendenzprüfung vorgenommen hat. Der Landrat ist für die Turnhallennutzung aufgeschlossen. Die Verwaltung verweigert sich nicht zur Nutzung der Schulsporthallen durch Dritte. Die Nutzung der Hallen lässt sich nicht wegdiskutieren. Die Schule hat bei der Nutzung Vorrang. Herr Pilz hätte wenig Verständnis dafür, wenn wir an Umnutzungsfragen und Rettungswegen scheitern. Dies muss das Bauordnungsamt klären und prüfen.

Herr Wachsmann möchte eine Vereinbarung über die Fremdnutzung einer Schulsporthalle vor der nächsten Ausschusssitzung erhalten. Er möchte wissen, was der Unterschied zwischen der Nutzung der Halle für Schulsport und für Vereinssport ist. Er bittet um Prüfung, ob Gemeinden auch die kreiseigenen Einrichtungen nutzen dürfen.

Frau Heinrich fügt an, dass es in Erkner funktioniert. Die Schulsporthallen waren Eigentum der Stadt und wurden dann an den Kreis abgegeben. Vereine für Kinder- und Jugendsport konnten die Hallen kostenlos nutzen. Nach der Abgabe an den Kreis ist eine spezielle Situation entstanden, die zu diesen Vereinbarungen geführt haben. Ein Wachschutz bzw. Hallenwart wird nicht benötigt. Es werden Protokolle geführt und diese werden auch kontrolliert. Die Stadtkasse trägt die Kosten für Kinder- und Jugendsportvereine im Rahmen der Sportförderung.

Herr Pilz klärt auf, dass der Landkreis nicht bestrebt ist dagegen zu arbeiten. Es war beabsichtigt einen Sachstand zu übermitteln. Herr Pilz hat sich für die Schulsporthalle am Albert-Schweitzer-Gymnasium den Prüfbericht über die Prüfung des Brandschutznachweises (von 2012) zukommen lassen. Darin steht: „... das Brandschutzkonzept schließt die Nutzung der Zweifeldsporthalle außerhalb des Schulsports und als Versammlungsstätte aus.“ Herr Pilz fragt Frau Heinrich, wie es mit der Aufsichtspflicht bzw. Abschließung der Hallen in Erkner gehandhabt wird. Sie erklärt, dass personenbezogene Schlüssel ausgegeben werden, die auch regelmäßig wieder eingezogen werden. Die verantwortlichen Trainer haben für alle Umstände zu haften. Dies wird über die Stadt kontrolliert.

Frau Siebke fügt an, dass der Sachstandbericht so schnell wie möglich an die Anwesenden geschickt werden soll. Für die nächste Ausschusssitzung wird ein Bericht gewünscht, der die positive Umsetzung der Drittnutzung darstellt.

Herr Burkhardt stellt klar, dass auch in der kleinsten Sporthalle Vereinssport stattfinden kann.

### **zur Kenntnis genommen**

## **Zu TOP 5      1. Lesung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**

Frau Siebke übergibt Herrn Pilz das Wort.

Das Schulverwaltungsamt hat den Auftrag erhalten, eine Ergänzung der Satzung zur Schülerbeförderung zu erarbeiten. Die neue Satzung soll am 11.04.2018 dem Kreistag vorgelegt werden. Herr Pilz übergibt dem Sachgebietsleiter Herrn Lehmann das Wort.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- § 1                    - Gemäß § 112 BbgSchulG sind die Ersatzschulen ebenfalls in der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Der Begriff wird in die Regelung aufgenommen.
- § 2 (1)              - Durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes und der damit verbundenen Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes, ist die Schülerbeförderungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wird wieder der Begriff der Hauptwohnung aufgenommen. Diese Regelung spiegelt auch die Begriffsbestimmung der Wohnung nach § 2 Ziffer 8 des BbgSchulG wieder. Außerdem wird die Ausnahme der Heimunterbringung berücksichtigt.
- § 2 (4)              - Gemäß § 16 des BbgSchulG in der Änderung vom 10.07.2017 sind Schülerinnen und Schüler der Leistungs- und Begabungsklassen (Klassenstufen 5 und 6) der Sekundarstufe I zugeordnet. In Bezug auf die Schülerbeförderung im Landkreis Oder-Spree soll die bisherige Zuordnung zur Primarstufe gelten.
- § 2 (5), § 3 (4), § 3 (6), § 4 (2), § 5 (4), § 6 (2,3,4,8,9)      - Anpassung der Bezeichnung des Amtes nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung in Schulverwaltungsamt.
- § 2 (7)              - Festlegung in wie weit Ersatzschulen und Waldorfschulen in der Schülerbeförderungssatzung berücksichtigt werden können.
- § 3 (1)              - Personenkreis der Anspruchsberechtigten – neuer Punkt aufgenommen: Fachschulen, ohne Aufbaulehrgänge, sofern es sich um eine Erstausbildung handelt. Auf Grund der Fachschulverordnung Sozialwesen des Landes Brandenburg werden auch Schülerinnen und Schüler ohne vorherige Berufsausbildung für den Besuch der Fachschule zugelassen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist der Besuch der Fachschule die erste Berufsausbildung. Durch die Aufnahme der Bildungsgänge der Fachschule wird der Personenkreis der Anspruchsberechtigten erweitert.
- § 3 (6)              - Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres finden teilweise Schulwechsel statt. Infolge dessen musste auf Grund der bisherigen Regelung bei Unterschreiten der Entfernungsgrenzen des § 3 Abs. 2 die Übernahme/Erstattung der notwendigen Beförderungskosten abgelehnt werden, da die geforderten „6 aufeinanderfolgenden Monate“ in dem Schuljahr nicht erreicht werden.

- § 6 (6) - Das Wort „ausschließlich“ im Satz 1 wird durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt, da z.B. für Fahrkartenabonnements oder Handy-Tickets das Einreichen der Rechnung ausreichend ist. Für die Abrechnung sollen Fristen eingeführt werden, um eine haushaltsgerechte Verbuchung und Darstellung der Aufwendungen zu erreichen.
- § 6 (8a) - Absatz 8 a wird eingefügt  
- Bisher wurden die Antragsteller/innen mit dem Bescheid auf die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen hingewiesen. Der Widerruf der Bewilligung war bisher nur unter den erschwerten Bedingungen des Verwaltungsverfahrenrechtes möglich. Gleiches gilt für eine evtl. Rückforderung von Beförderungsbeträgen, die unrechtmäßig durch den Landkreis Oder-Spree für die Zeit zwischen dem Eintritt der Änderung und der Mitteilung der/s Eltern/Schülerin/Schülers bzw. der Sachverhaltsermittlung durch das Amt gezahlt wurden.
- § 7 - Für Erstattungszeiträume vor der Satzungsänderung soll eine abweichende Abrechnungsfrist für eine Übergangszeit gelten.

Die Ferienbetreuung ist in dieser 1. Lesung noch nicht eingearbeitet.

Frau Siebke eröffnet die Diskussionsrunde.

Frau Heinrich hat Zweifel an den täglichen Fahrtzeiten bei den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II von bis zu 90 Minuten. Woher kommen diese vorgegebenen Zeiten? Herr Lehmann erklärt, dass diese Zeiten in den bisherigen Satzungen schon hinterlegt waren. Als die Schülerbeförderung an die Kreise übertragen wurde, gab es eine Mustersatzung. Diese Mustersatzung wurde mit den vorgeschlagenen Bestimmungen von allen Kreisen übernommen. Bei der Sekundarstufe II besteht im Landkreis ein höherer Einzugsbereich gegenüber der Sekundarstufe I. Die Schulabdeckung ist nicht mehr so wohnortnah gegeben, deshalb kommen diese Zeiten zwangsweise zu Stande.

Frau Siebke bittet das Schulverwaltungsamt bis zum nächsten Ausschuss zu prüfen, ob diese Höchstzeiten von 90 Minuten in der Praxis wirklich in Anspruch genommen werden und wieviel Schülerinnen und Schüler und welche Regionen hauptsächlich betroffen sind.

Herr Begbie weist daraufhin, dass eine Verkürzung der zumutbaren Fahrtzeit eine Zunahme des Schülerspezialverkehrs nach sich ziehen würde. Im Schülerspezialverkehr bestehen keine zumutbaren Fahrtzeiten, so dass längere Fahrtzeiten als im ÖPNV zu Stande kommen könnten.

Des Weiteren wurden die teils erheblichen Wartezeiten vor Abfahrt des Busses angesprochen, welche die Zeit für den Heimweg darüber hinaus verlängern. Es kommt vor, dass Schülerinnen und Schüler bis zu 60 Minuten oder mehr auf einen Bus warten müssen.

Herr Umbreit hat Fragen zu den Bearbeitungszeiten der Fahrkostenanträge von Auszubildenden und welche Abrechnungsintervalle eingehalten werden müssen. Herr Lehmann teilt mit, dass die Bearbeitungszeit nach Antragseingang zwischen 2 bis 4 Wochen liegt. Die Abrechnungsintervalle sind den Auszubildenden freigestellt. Sozialschwache Auszubildende können jede Fahrkarte einzeln abrechnen. In der Praxis rechnen die Auszubildenden alle 3 Monate oder halbjährlich ab.

Herr Dr. Stiller äußert sich positiv über die Berücksichtigung der Klassenstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen zum Primarstufenbereich. Folgende Begriffsbestimmungen sollen auf den Prüfstand gestellt werden: Unterricht im Sinne der Satzung (Fahrkosten zu Pflichtveranstaltungen in der Schule; Feriengestaltung), Fahrtzeit (transparente Darstellung des Begriffes, evtl. Vergleich mit anderen Landkreisen), Wohnort (evtl. Berücksichtigung des Wech-

selmodells), Gesamtschule (nur wenige Schulen im Landkreis). Herr Dr. Stiller äußert Unverständnis darüber, dass S-Bahn-Tickets des VBB nicht abgerechnet werden können. Herr Lehmann gibt an, dass laut Satzung die kostengünstigste Verbindung übernahmefähig ist. Dies bedeutet z.B. im Falle von Schülerinnen und Schüler aus Schöneiche, die eine Schule in Erkner besuchen, dass die Busverbindung die kostengünstigere Variante darstellt, jedoch den Eltern die Möglichkeit offen steht, die S-Bahn-Verbindungen auf eigene Kosten zur Fahrkarte hinzu zu fügen.

### ***zur Kenntnis genommen***

## **Zu TOP 6      Sonstiges**

Frau Siebke übergibt Herrn Begbie das Wort.

Herr Begbie bringt den Punkt Schulgirokonten an. Da es in diesem Landkreis keine Regelung von Konten mit Unterkonten gibt, wären Möglichkeiten zu prüfen. Der Lehrer darf kein Bargeld annehmen. Wie können Gelder für Klassenkasse bzw. Klassenfahrten verwaltet werden. Einige Eltern haben ein Konto eröffnet, das auch wieder Kontoführungsgebühren verursacht. Wer wird diese Kosten übernehmen?

Herr Pilz hat die dazugehörige Richtlinie rausgesucht. „Für die finanzielle Abwicklung von mehrtägigen Schulfahrten soll ein gesondertes Schulkonto oder Unterkonto eingerichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass über alle, für eine nötige Schulfahrt zusammengeschriebenen Ein- und Ausgaben, entsprechende Nachweise erbracht werden.“ Auch in anderen Landkreisen gibt es keine Regelungen. Das Schulverwaltungsamt wird sich diesem Thema annehmen.

Herr Wachsmann fügt an, dass evtl. die Sparkasse die Kontogebühren als Spende übernehmen kann.

Frau Siebke teilt mit, dass sich Frau Lehmann Schulleiterin von der Regine Hildebrandt Schule in Fürstenwalde an Sie wegen der unzumutbaren baulichen Zustände an der Schule gewandt hat. Frau Siebke hat mit Frau Lehmann einen Vorort-Termin am 22.01.2018 vereinbart. Frau Siebke wird in der nächsten Ausschusssitzung darüber berichten.

Frau Marquardt möchte, dass Frau Lehmann zur nächsten Ausschusssitzung auch eine Einladung erhält.

Herr Lindemann teilt mit, dass zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe gebildet wurde.

Die Ausschussvorsitzende Frau Siebke bedankt sich, schließt die Sitzung und wünscht allen Anwesenden einen angenehmen Heimweg.

### ***zur Kenntnis genommen***

Ingrid Siebke

Vorsitzender des  
Ausschusses für Bildung,  
Kultur und Sport

stellv. Vorsitzende des  
Ausschusses für Bildung,  
Kultur und Sport

Manuela Wichmann

Schriftführer/in

